Token Aktionärbindungsvertrag

Nicht bindendes Executive Summary

Dieser Token Aktionärbindungsvertrag dient den folgenden zwei Hauptzwecken:

1. **Drag-Along (Verpflichtung zum Verkauf im Falle eines Exits):**
 a. **Hintergrund:** Wenn die Gesellschaft verkauft wird, möchte der/die Käufer:in 100 % der Aktien besitzen, nicht 99,9 % oder weniger. Da es potenziell Hunderte von Token-Inhaber:innen gibt, muss der Prozess zur Übertragung der Aktien-Token an den/die Käufer:in automatisiert werden.
 b. **Mechanismus:** Wenn eine bestimmte Mehrheit aller Aktionär:innen zustimmt, das Unternehmen zu einem bestimmten Preis an eine(n) Käufer:in zu verkaufen, sind alle Aktionär:innen verpflichtet, ihre Aktien zum gleichen Preis zu verkaufen. Bei Aktien-Token wird die Übertragung an den/die Käufer:in automatisch durch einen Smart Contract vollzogen. Nach der Übertragung erhalten die Inhaber:innen der Aktien-Token den Kaufpreis für ihre Aktien-Token.
2. **Tag-Along (Recht auf Verkauf, wenn bestimme Mehrheit der Aktionär:innen verkauft):**
 a. **Hintergrund:** Wenn eine bestimmte Mehrheit von Aktionär:innen verkaufen will, ist es ein wichtiger Schutz für Minderheitsaktionär:innen, dass sie nicht mit einem/einer neuen Mehrheitsaktionär:in zurückgelassen werden. Daher sollten Minderheitsaktionär:innen das Recht haben, ebenfalls zum gleichen Preis zu verkaufen, wenn eine bestimmte Mehrheit der Aktionär:innen verkaufen möchte.
 b. **Mechanismus:** Wenn ein bestimmter Prozentsatz der Aktien verkauft wird, müssen die verkaufenden Aktionär:innen alle anderen Aktionär:innen informieren und ihnen das Recht einräumen, zum gleichen Preis zu verkaufen.

Abschnitt A – Schlüsselbegriffe

Präambel	**Reseda Engineering AG,** Hintermühlenstrasse 2, 8409 Winterthur, CHE-112.341.075 ("**Emittentin**") hat ihre Aktien in zwei Formen ausgegeben: Als einfache Wertrechte ("**Normale Aktien**", ihre Halter:innen die "**Normalen Aktionär:innen**") und als Registerwertrechte ("**Aktien-Token**", ihre Halter:innen die "**Token-Inhaber:innen**", zusammen mit den Normalen Aktien die "**Aktien**" und deren Inhaber:innen "**Aktionär:innen**"). Dieser Aktionärsbindungsvertrag gilt für alle Token Inhaber:innen *und* alle Normalen Aktionär:innnen ("**Token-ABV**") Um die automatische Übertragung von Aktien-Token zu ermöglichen, werden diese in einem Smart Contract auf der Optimism Layer 2 Ethereum Blockchain ("**ABV-Smart Contract**") gesperrt und für jeden gesperrten Aktien-Token wird ein Platzhalter-Token (**"ABV-Token**") generiert.
Webseite	Die aktuellste Version dieses Token-ABVs kann auf der Investor-Relations-Seite der Emittentin (die "**Webseite**") eingesehen werden.
Aktien-Token	Aktien-Token werden gemäss der Registrierungsvereinbarung, die auf der Webseite verfügbar ist (die "**Registrierungsvereinbarung**"), ausgegeben und in dem jeweiligen Smart Contract (**"Aktien-Token-Smart Contract"**) registriert.
ABV-Token	Die "draggable" ABV-Token tragen den Namen "Reseda Engineering AG Token SHA" und sind in einem Smart Contract 0x9eB2d36c6049AD31351CCA8d516Dc89Bf3e7e0dd (**"ABV-Smart Contract"**) registriert. Der Quellcode des Smart Contracts bestimmt seine Funktionalität. Er kann auf Etherscan gefunden werden unter: https://optimistic.etherscan.io/address/0x9eb2d36c6049ad31351cca8d516dc89bf3e7e0dd
Voting Period	60 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines Angebots
Execution Period	30 Kalendertage ab dem Ende einer Voting Period
Drag-Along Quorum	50% aller Aktien während der Voting Period (absolute Mehrheit) und nach Ende der Voting Period 50% der Ja-Stimmen im Verhältnis zu den Aktien, die eine Stimme abgegeben haben (relative Mehrheit).
Key Decision Quorum	50% (erforderlich für Änderungen an diesem Token-ABV oder dem ABV-Smart Contracts)
Stimmrechtsvertreter:in	Aktuelle:r Präsident:in des Verwaltungsrates
Orakel	Reseda Engineering AG, Hintermühlenstrasse 2, 8409 Winterthur, CHE-112.341.075

Abschnitt B – Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Parteien

Alle Normalen Aktionär:innen haben einen separaten Aktionärbindungsvertrag ("**Normaler ABV**") und eine Beitrittserklärung zu diesem Token-ABV unterzeichnet. Token-Inhaber:innen akzeptieren diesen Token-ABV, indem sie ihre Aktien-Token in den jeweiligen Smart Contract einbinden oder auf andere Weise direkt oder indirekt Eigentum an ABV-Token erlangen oder mit diesen interagieren. Neue Parteien können diesem Token-ABV ohne ausdrückliche Zustimmung oder Informationen gegenüber der anderen Parteien beitreten.

Die Emittentin und das Orakel sind an diesen Token-ABV gebunden, soweit sie spezifische Verpflichtungen unter diesem Token-ABV haben.

1.2 Beziehung zu den Aktien-Token und der Registrierungsvereinbarung

Die auf der Webseite der Emittentin abrufbaren Bestimmungen und technischen Merkmale der Aktien-Token ("**Registrierungsvereinbarung**") betreffend die Übertragung von Aktien-Token, die Registrierung von Aktionär:innen (inkl. allfälliger gesetzlicher Übertragungsbeschränkungen), das Verbrennen (*burning*), die Begründung von Sicherheiten, den Verlust von Aktien-Token und Hard Forks gelten für den ABV-Token sinngemäss (Ziff. 5 ff. der Registrierungsvereinbarung).

Token-Inhaber:innen können das Eigentum an Aktien-Token nur indirekt durch die Übertragung von ABV-Token übertragen. Es ist nicht möglich, den ABV-Token gegen den Aktien-Token zurückzutauschen oder diesen Token-ABV zu kündigen, ausser wie in Abschnitt 6 dargelegt.

1.3 Beziehung zum ABV-Smart Contract

Im Falle von Abweichungen zwischen der natürlichen Sprache dieses Token-ABV und dem Quellcode des ABV-Smart Contracts hat der Quellcode Vorrang. Sollten solche Abweichungen zu einem Ergebnis führen, das in diesem Token-ABV nicht beabsichtigt ist, hat die Emittentin das Recht, aber keinerlei Verpflichtung, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente (z.B. Wiederherstellungsfunktion und Ungültigerklärung von Token) so einzusetzen, dass die Intention des Token-ABV eingehalten wird. Der Quellcode des ABV-Smart Contracts kann wie in Abschnitt 7 beschrieben abgeändert werden.

1.4 Offener Handel & Ausgabe von neuen Aktien-Token

Alle Aktionär:innen sind damit einverstanden, dass die Emittentin beschliessen kann, Aktien-Token zum öffentlichen Verkauf und Rückkauf durch die Emittentin anzubieten, um einen öffentlichen Markt für die Aktien-Token zu schaffen ("**Offener Handel**"). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Aktien-Token anzubieten oder zurückzukaufen und kann den Offenen Handel jederzeit einstellen oder auf den Verkauf oder Kauf beschränken.

Um den Offenen Handel zu ermöglichen, verzichten alle Aktionär:innen hiermit auf ihr Recht auf Gleichbehandlung im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Aktien-Token und auf ihr Bezugsrecht beim Verkauf von bestehenden Aktien-Token durch die Emittentin. Im Falle einer Kapitalerhöhung zur Schaffung neuer Aktien-Token, die zum Verkauf über den Offenen Handel bestimmt sind, erklären sich die Token-Inhaber:innen damit einverstanden, dass ihre Bezugsrechte durch den gleichberechtigten Zugang zum Offenen Handel gewährt werden.

Für den Fall, dass (i) die Aktien-Token statutarischen Übertragungsbeschränkungen unterliegen (*Vinkulierung*) und (ii) die Emittentin kein "allow-listing" betreibt, stimmen die Aktionär:innen zu, dass der Verwaltungsrat der Emittentin alle Übertragungen von Aktien-Token im Voraus genehmigen darf.

2 Tag-Along (Mitverkaufsrecht)

2.1 Gewährung und Mitteilung

In dem Fall, dass ein(e) Aktionär:in (oder eine Gruppe von Aktionär:innen) ("**Verkaufende Aktionär:innen**") alle oder einen Teil seiner/ihrer Aktien ("**Relevante Aktien**") in einer oder einer Reihe von zusammenhängenden Transaktionen an eine(n) vorgeschlagene(n) Erwerber:in (einschliesslich eine(n) andere(n) Aktionär:in) auf der Grundlage eines *bona fide* Kaufangebots übertragen möchte, und vorausgesetzt, dass die Übertragung von Relevanten Aktien 50% aller im Umlauf befindlichen Aktien erreicht oder überschreitet ("**Tag-Along-Ereignis**"), gewähren alle Aktionär:innen allen Token-Inhaber:innen hiermit das Recht, alle (aber nicht weniger als alle) Aktien-Token, die von einem/einer Token-Inhaber:in gehalten werden, zusammen mit den Verkaufenden Aktionär:innen an den/die vorgeschlagene(n) Erwerber:in gemäss den in diesem Abschnitt 2 dargelegten Bedingungen mitzuverkaufen ("**Tag-Along-Recht**").

Die Verkaufenden Aktionär:innen benachrichtigt die anderen Aktionär:innen über ein Tag-Along-Ereignis gemäss Abschnitt 8 ("**Tag-Along-Mitteilung**").

2.2 Konditionen des Tag-Along

Die Konditionen für das Tag-Along-Recht sind die gleiche Vergütung pro Aktien-Token und ansonsten die gleichen Konditionen, die für die Verkaufenden Aktionär:innen gelten.

2.3 Ausübung

Jede(r) Token-Inhaber:in, der das Tag-Along-Recht in Bezug auf alle von ihm/ihr gehaltenen Aktien-Token ausüben möchte, muss dies den Verkaufenden Aktionär:innen in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 innerhalb einer Ausübungsperiode von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Tag-Along-Mitteilung ("**Tag-Along-Ausübungsmitteilung**") mitteilen. Wird bis zum Ablauf der Ausübungsperiode keine Tag-Along-Ausübungsmitteilung eingereicht, gilt das Tag-Along-Recht dieses/dieser Token-Inhaber:in in Bezug auf dieses Tag-Along-Ereignis als verwirkt. Weigert sich der/die vorgeschlagene Erwerber:in, den Kauf der Aktien-Token von den Token-Inhaber:innen, die ihr Tag-Along-Recht

ausüben, zu akzeptieren, ist es den Verkaufenden Aktionär:innen untersagt, die Aktien an den/die vorgeschlagene(n) Erwerber:in zu übertragen.

2.4 Übertragung an den/die Erwerber:in

Soweit die anderen Parteien ihr Vorkaufsrecht (falls vorhanden) oder ihr Tag-Along-Recht nicht ausüben, steht es den Verkaufenden Aktionär:innen frei, die betreffenden Aktien an den/die vorgeschlagene(n) Erwerber:in zu den Konditionen, die den anderen Aktionär:innen in der Tag-Along-Mitteilung mitgeteilt wurden, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ablauf der 30-tägigen Ausübungsperiode für das Tag-Along-Recht zu übertragen. Danach muss das Verfahren gemäss diesem Abschnitt 2 vor einer Übertragung wiederholt werden.

3 Drag-Along (Mitverkaufspflicht)

3.1 Gewährung und Mitteilung

Wenn (i) ein(e) Erwerber:in, einschliesslich Aktionär:innen ("**Erwerber:in**"), alle (aber nicht weniger als alle) Aktien in einer oder einer Reihe von zusammenhängenden Transaktionen gemäss einem gutgläubigen (*bona fide*) Kaufangebot ("**Drag-Along-Angebot**") erwerben möchte, (ii) alle Bedingungen gemäss Abschnitt 4 erfüllt sind und (iii) ein Drag-Along der Normalen Aktien mit im Wesentlichen denselben Bedingungen wie das Drag-Along-Angebot für Aktien-Token gleichzeitig ausgelöst oder anderweitig mit den Normalen Aktionär:innen vereinbart wird ("**Drag-Along-Ereignis**"), ist der/die Erwerber:in berechtigt, zu verlangen, dass alle Token-Inhaber:innen alle ihre Aktien-Token mitverkaufen ("**Drag-Along-Verpflichtung**"), und kann eine solche Drag-Along-Verpflichtung gemäss Abschnitt 4 vollstrecken.

Im Falle eines Drag-Along-Ereignisses haben die die Transaktion anführenden Aktionär:innen oder die Emittentin die Parteien unverzüglich gemäss Abschnitt 8 zu benachrichtigen ("**Drag-Along-Mitteilung**").

3.2 Konditionen des Drag-Along

Die Konditionen des Drag-Along-Angebots entsprechen den Konditionen der zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen dem/der/den verkaufenden Aktionär:innen und dem/der Erwerber:in mit den folgenden Mindestkonditionen:

a) Für jede Aktie ist derselbe Kaufpreis zu entrichten (vorbehaltlich Liquidationspräferenzen oder anderen Vereinbarungen unter den Aktionär:innen).

b) Die Haftung der Token-Inhaber:innen sowie Zusicherungen und Gewährleistungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Token-Inhaber:innen akzeptieren hiermit unwiderruflich und nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Drag-Along Angebot gemäss Abschnitt 4 angenommen wird, einen Kaufvertrag mit dem/der vorgeschlagenen Erwerber:in zu den oben genannten Bedingungen.

4 Vollstreckung

4.1 ABV-Smart Contract Funktionen & automatische Vollstreckung

Die Aktionär:innen können über das Drag-Along-Angebot abstimmen und es auf der Grundlage der folgenden ABV-Smart-Contract-Funktionalitäten vollstrecken oder annullieren:

1. **Initiation Function**: Der/die Erwerber:in ist verpflichtet, die Initiation Function im ABV-Smart Contract aufzurufen, für die eine nicht erstattungsfähige Softwarelizenzgebühr an den Lizenzgeber zu entrichten ist, wie dies im Quellcode definiert ist. Dadurch wird ein separater Smart Contract, der den Erwerb regelt ("**Offer Contract**"), erstellt und ein "OfferCreated"-Ereignis auf der Blockchain ausgelöst. Es liegt in der Verantwortung jedes/jeder Token-Inhaber:in, die Blockchain auf solche Ereignisse zu überwachen oder einen Dienst zu nutzen, der dies in seinem/ihrem Auftrag tut.
2. **Voting Function:** Nach dem Aufruf der Initiation Function beginnt die Voting Period:
 a. **Stimmabgabe durch Token-Inhaber:innen**: Während der Voting Period kann jede(r) Token-Inhaber:in die Funktionen 'voteYes' und 'voteNo' aufrufen, um über das Drag-Along-Angebot abzustimmen. Token-Inhaber:innen können ihre Stimme während der Voting Period ändern. Im Falle einer Token-Übertragung während der Voting Period werden die Stimmen pro Aktien-Token automatisch aktualisiert, um, falls vorhanden, die Stimme der Empfängeradresse zu widerspiegeln.
 b. **Stimmabgabe durch Normale Aktionär:innen**: Die Normalen Aktionär:innen können abstimmen, indem sie entweder (i) ihre Normalen Aktien in Aktien-Token umwandeln, diese im ABV-Smart Contract hinterlegen und dann abstimmen, oder (ii) ihre Stimme an das Orakel melden, welches diese Stimmen innerhalb von 96 Stunden an den Offer Contract meldet, vorbehaltlich der Erstattung der Transaktionsgebühren für die Abstimmung. Das Orakel, nicht aber die Token-Inhaber:innen, kann technisch gesehen auch nach dem Ende der Voting Period Stimmen an den Offer Contract übermitteln, wird dies aber nur für Stimmen tun, die vor dem Ende der Voting Period eingegangen sind. Die Normalen Aktionär:innen stimmen mit Nein und weisen hiermit das Orakel an, mit Nein zu stimmen, wenn die Voraussetzungen und/oder Bedingungen für ein Drag-Along-Ereignis nicht erfüllt sind.
3. **Execution Function:** Die Execution Function vollstreckt das Drag-Along-Angebot, indem sie alle Aktien-Token an den/die Erwerber:in überträgt und die Aktien-Token durch den jeweiligen Preis pro Aktien-Token gemäss dem Drag-Along-Angebot ersetzt. Die ABV-Token können anschliessend verwendet werden, um sich den Erlös aus dem ABV-Smart Contract auszahlen zu lassen. Der/die Erwerber:in kann die Execution Function auslösen, wenn (und nur wenn) (i) die finanziellen Mittel für das Drag-Along-Angebot für alle Aktien-Token im Offer Contract verfügbar sind und (ii) das Drag-Along-Quorum erreicht ist (d.h. absolute Mehrheit der Aktien während der Voting Period und relative Mehrheit der Aktien während der Execution Period).

4. **Cancellation Function & höheres Gegenangebot:** Der Offer Contract kann wie folgt annulliert werden:

 a. **Durch den/die Erwerber:in**: Der/die Erwerber:in kann das Angebot jederzeit kündigen, indem er/sie die entsprechende Funktion im Offer Contract aufruft.

 b. **Durch jede andere Person**: Jede Person kann den Offer Contract durch Aufruf der entsprechenden Funktion im Offer Contract annullieren, wenn entweder (i) der/die Erwerber:in dem Offer Contract nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, oder (ii) die Execution Period verstrichen ist, oder (iii) das Drag-Along-Quorum unter der Annahme, dass die Anzahl der "Nein"-Stimmen nicht abnimmt, unerreichbar geworden ist, oder (iv) ein neuer Offer Contract mit einem höheren Gegenangebot in derselben Währung wie das aktuelle Angebot abgegeben wird.

4.2 Vollstreckung für Normale Aktien

Im Falle eines Drag-Along-Ereignisses koordinieren die Normalen Aktionäre die Übertragung der Normalen Aktien auf den/die Erwerber:in gemäss der separaten Vereinbarung mit dem/der Erwerber:in.

5 Stimmrechtsvertreter:in

Sofern ein(e) Stimmrechtsvertreter:in in Abschnitt A bestimmt wurde, erteilt jede(r) Token-Inhaber:in, (jeder ein(e) "**Minderheitsaktionär:in**" und zusammen die "**Minderheitsaktionär:innen**"), dem/der Stimmrechtsvertreter:in, oder einem Ersatz, das Recht, die Minderheitsaktionär:innen (oder gegebenenfalls deren Erben, gesetzlichen Vertreter oder Verwalter) in Bezug auf die folgenden Punkte zu vertreten:

- alle Rechte in Bezug auf die vertretenen Aktien-Token auszuüben und auf sie zu verzichten, und hiermit insbesondere Stimmrechte auszuüben oder Bezugsrechte in Bezug auf die vertretenen Aktien-Token auszuüben oder auf sie zu verzichten;
- den Token-ABV und alle im Token-ABV genannten Nebendokumente abzuschliessen, zu ändern und/oder zu kündigen, soweit dies im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig ist; oder
- alle Befugnisse, Vollmachten und Rechte zu übertragen, die ein(e) Token-Inhaber:in in seiner/ihrer Eigenschaft als Aktionär:in generell ausüben kann.

Bevor der/die Stimmrechtsvertreter:in irgendwelche Rechte ausübt, holt er die Mehrheitsmeinung aller Minderheitsaktionär:innen ein und handelt entsprechend. Nach Eingang der Aufforderung zur Erteilung von Abstimmungsanweisungen verfügen die Minderheitsaktionär:innen über eine Frist von sieben Kalendertagen, um zu antworten, andernfalls gelten sie als an der Abstimmung nicht teilgenommen, was die Befugnisse des/der Stimmrechtsvertreter:in in Bezug auf die vertretenen Aktien in keiner Weise einschränkt.

Falls der/dei Stimmrechtsvertreter:in (i) aus irgendeinem Grund nicht mehr als Stimmrechtsvertreter:in fungieren kann oder (ii) aufgrund eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der

Minderheitsaktionäre abberufen wird, wird ein(e) neue(r) Stimmrechtsvertreter:in durch Mehrheitsbeschluss der Minderheitsaktionär:innen gewählt. Bis zum entsprechenden Beschluss vereinbaren die Minderheitsaktionär:innen, dass ihre Stimmen gemäss den Empfehlungen der Mehrheit des Verwaltungsrats berücksichtigt werden.

6 Laufzeit & Kündigung

Dieser Token-ABV gilt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum fünfzehnten Jahrestag des Abschlusses dieses Vertrages. Danach bleibt dieser Token-ABV für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf der ursprünglichen festen Laufzeit oder zum Ende einer nachfolgenden Periode gegenüber allen anderen Vertragsparteien gekündigt wird. Eine Kündigung durch eine Vertragspartei ist nur in Bezug auf die betreffende Vertragspartei wirksam und berührt nicht die weitere Verbindlichkeit dieses Token-ABV für alle anderen Vertragsparteien.

Im Falle einer Kündigung dieses Token-ABV durch eine(n) Token-Inhaber:in haben die anderen Parteien die Möglichkeit, die Aktien-Token des/der kündigenden Token-Inhaber:in während der gesamten Kündigungsfrist zu 80% des Fairen Marktwerts zu erwerben. Der "**Faire Marktwert**" wird auf der Grundlage des aktuellen Kurses des Aktien-Tokens im Offenen Handel zum Zeitpunkt des Kaufangebots bestimmt. Falls kein Marktpreis verfügbar ist, weil der Handel im Offenen Handel eingestellt wurde, bestimmt die Emittentin den Fairen Marktwert nach eigenem Ermessen entweder auf der Grundlage (i) des letzten Kurses im Offenen Handel oder (ii) einer angemessenen Bewertungsmethode. Sollte eine der Parteien mit dem Fairen Marktwert nicht einverstanden sein, kann sie dessen verbindliche und endgültige Festlegung für alle anderen Parteien durch eine von der Emittentin beauftragte erfahrene internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen. Falls die Kaufoption nicht ausgeübt wird, steht es der kündigenden Partei frei, ihre Token zu "verbrennen" und von der Emittentin einen Ersatz zu verlangen, der nicht an diesen Token-ABV gebunden ist.

Normale Aktien sind von der oben beschriebenen Kaufoption ausgeschlossen. Im Falle der Beendigung dieses Token-ABV durch eine(n) Normale(n) Aktionär:in richten sich die sich daraus ergebenden Kaufoptionen, falls vorhanden, nach den Bestimmungen des Normalen ABV zwischen den Normalen Aktionär:innen.

Dieser Token-ABV endet für eine bestimmte Partei, wenn diese Partei aufhört, Aktionär zu sein, wobei eine solche Beendigung und Freigabe keine Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung und Freigabe aufgelaufenen Rechte und Pflichten der betreffenden Partei hat.

7 Änderungen

Alle Parteien anerkennen und stimmen zu, dass:

- Parteien, die gemeinsam das Key Decision Quorum der an diesen Token-ABV gebundenen Aktien erreichen, können den ABV-Smart Contract ändern oder beenden, indem sie zu einem neuen Smart Contract migrieren; und

- Parteien, die zusammen das Key Decision Quorum der an diesen Token-ABV gebundenen Aktien erreichen, haben das Recht, diesen Token-ABV zu ändern oder zu beenden.

Vorausgesetzt ist jedoch, dass die initiierende Partei die anderen Parteien wie in Abschnitt 8 beschrieben über die Änderung oder Beendigung einschliesslich der Bedingungen und des geplanten Vollzugs informieren und im Falle einer wesentlichen Änderung (wie unten definiert) mit der Mitteilung allen anderen Parteien anbieten, die Aktien-Token innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Veröffentlichung zum Fairen Marktwert zu erwerben. Anderen Parteien, die ihre Verkaufsoption nicht ausüben, steht es frei, diesen Token-ABV zu kündigen, ihre ABV-Token zu verbrennen (*burning*) und von der Emittentin einen Ersatz zu verlangen, der nicht an diesen Token-ABV gebunden ist.

Eine "**wesentliche Änderung**" ist jede Änderung einer der Bestimmungen des ABV-Smart Contracts und/oder dieses Token-ABV, die sich unverhältnismässig nachteilig auf die entstandenen Rechte anderer Parteien auswirkt oder eine unverhältnismässig grössere Haftung oder eine belastendere Verpflichtung als in der aktuellen Version auferlegt. Änderungen im Hinblick auf einen möglichen Börsengang (IPO) der Emittentin, einschliesslich der Ersetzung der Aktien-Token durch Aktien einer neuen Holdinggesellschaft mit üblichen Sperrfristen, stellen keine wesentliche Änderung dar.

Im Falle einer Beendigung oder einer Migration zu einem neuen Smart Contract verlieren der aktuelle ABV-Smart Contract und dieser Token-ABV ihre Gültigkeit und alle Token-Inhaber:innen können ihre Aktien-Token aus dem ABV-Smart Contract lösen. In einem solchen Fall wird der ABV-Smart Contract so programmiert, dass er seinen Namen ändert, um darzustellen, dass er nicht länger einen Aktionärbindungsvertrag widerspiegelt. Zur Klarstellung: Das lösen des ABV-Tokens nach einer erfolgreichen Migration führt nicht zwangsläufig zu dem ursprünglich verpackten Aktien-Token, sondern könnte auch zu einer neuen Version eines ABV-Tokens führen, die an eine aktualisierte Version dieses Token-ABV und/oder einen neuen Aktien-Token gebunden ist.

8 Mitteilungen

Bei Mitteilungen informiert die mitteilende Partei die Emittentin, und die Emittentin verteilt die Mitteilung an alle Parteien spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen per E-Mail entsprechend ihrer Eintragung im Aktienbuch (ausser an diejenigen, die sich gegen Mitteilungen entschieden haben) sowie durch eine entsprechende Blockchain-basierte Bekanntmachung. Im Falle eines Tag-Along- oder Drag-Along-Ereignisses hat die betreffende Partei der Emittentin alle relevanten Informationen zu übermitteln. Die Emittentin stellt den Parteien jedoch nur die wichtigsten Konditionen zur Verfügung und stellt weitere Unterlagen nur auf Anfrage und vorbehaltlich angemessener Geheimhaltungserklärungen durch den/die Empfänger:in zur Verfügung.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Haftungsbeschränkung

DER ABV-SMART CONTRACT KÖNNTE VON AKTIONÄR:INNEN MIT EINER BESTIMMTEN MEHRHEITSBETEILIGUNG VERWENDET WERDEN, UM EINE ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN-TOKEN ZU EINEM PREIS ZU ERZWINGEN, DER UNTER DEM FAIREN MARKTWERT DER AKTIEN-TOKEN LIEGT, ODER UM DEN ABV-SMART-CONTRACT UND DIESEN TOKEN-ABV ZU ÄNDERN ODER ANDERWEITIG ZU BEENDEN. DER ABV-SMART CONTRACT FÜHRT SOLCHE TRANSAKTIONEN DER AKTIEN-TOKEN UNABHÄNGIG DAVON AUS, OB SIE MIT GELTENDEM RECHT, DIESEM TOKEN-ABV ODER ANDEREN RECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN UND/ODER EINSCHRÄNKUNGEN IN EINKLANG STEHEN, UND EINE SOLCHE TRANSAKTION IST UNUMKEHRBAR. WEDER DIE EMITTENTIN NOCH DAS ORAKEL VERFÜGEN ÜBER DIE TECHNISCHEN MITTEL, UM DIE EINHALTUNG DIESES TOKEN-ABV ZU GEWÄHRLEISTEN, UND HAFTEN, SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, NICHT FÜR SCHÄDEN UND/ODER VERLUSTE VON AKTIONÄR:INNEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ABV-TOKEN.

Die Aktionär:innen bestätigen weiter, die Risikofaktoren der Aktien-Token, wie sie in der Registrierungsvereinbarung dargelegt sind, zur Kenntnis genommen zu haben.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und ausser in Fällen, in denen ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht nicht zulässig ist (wie z.B. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei unrichtigen oder irreführenden Angaben zum Inhalt und zur Funktionsweise der Aktien-Token), werden hiermit alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die ABV-Token, den ABV-Smart Contract, das Orakel und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin, des/der Stimmrechtsvertreter:in und des Orakels oder einer Person, die im Namen der Emittentin, des/der Stimmrechtsvertreter:in oder des Orakels in Bezug darauf handelt, ausgeschlossen.

9.2 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Token-ABV von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Token-ABV davon unberührt. Die Emittentin wird in einem solchen Fall eine Ersatzbestimmung vorschreiben, die den wirtschaftlich Absichten am nächsten kommt und vollstreckbar ist, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente vollziehen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass dieser Token-ABV Lücken aufweist.

9.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Token-ABV unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und ist nach diesem auszulegen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Token-ABV, einschliesslich Streitigkeiten

über dessen Abschluss, Verbindlichkeit, Änderung und Beendigung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Emittentin zuständig.